Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1867)

Artikel: Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den Zustand

der Strafrechtspflege des Kantons Bern

Autor: Teuscher, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416093

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht

bes

Generalprokurators

an bas

Obergericht

über

den Zustand der Strafrechtspslege des Kantons Bern

im Sahre 1867.

herr Präsident,

Berren Oberrichter!

Der Unterzeichnete beehrt sich hiemit, Ihnen gemäß gesetzlicher Vorschrift den Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege und die zu hierseitiger Kenntniß gelangten Mängel in der Verwaltung

derselben im Jahr 1867 abzustatten.

Die Verspätung, welche dessen Abfassung erlitten, hat ihren Grund darin, daß trotz einem früher erlassenen bezüglichen Kreissschreiben die Berichte der Bezirksprokuratoren nur zum Theil rechtzeitig einlangten, ja der eine selbst bis in jüngste Zeit auf sich warten ließ. Die Amtsgeschäfte des Generalprokurators sind so zahlreich und dringlicher Art, daß ihm selbst keine freie Zeit übrig bleibt, sich durch eigene Anschauung über die Strassustigspslege in den Amtsbezirken Kenntniß zu verschaffen; er ist daher, mit Ausnahme dessenigen, was aus den der Anklages und Polizeikammer vorgelegten Akten ersehen

werden kann, lediglich auf die Berichte der Bezirksprokuratoren anzgewiesen. Im Allgemeinen finden sich in diesen Berichten die nämlichen Bemerkungen wiederholt, welche im letztjährigen Berichte aufgenommen sind. Der Kürze halber wird deßhalb einfach darauf verwiesen und nur allfällig Abweichendes und Neues am geeigneten Orte hervorge-

hoben werden.

Das Hauptereigniß im Berichtsjahre bildet unzweifelhaft das auf 1. Jenner 1867 für den ganzen Kanton (also den Jura inbegriffen) erfolgte Infrafttreten des neuen Strafgesetzbuches. Es ist begreiflich, daß ein solcher Schritt in der Gesetzgebung nicht ohne tief greifende Wirkungen auf die Strafrechtspflege auszuüben, gethan werden konnte. Um indeß mit der der Sache angemessenen Einläßlichkeit einerseits diesen Einfluß darzustellen, und anderseits, was ebenso wichtig ist, eine an der Hand der Erfahrung geleitete Kritik des neuen Gesetzbuches zu geben, müßte auf so viel Detail eingetreten werden, daß daburch die Grenzen eines Jahresberichtes dessen Hauptgegenstand eigentlich nur die laufende Verwaltung und weniger eine kritische Untersuchung der Legislation bildet — weit über= schritten werden müßten. Uebrigens ist ein abschließendes Urtheil über eine so wichtige Veränderung nicht wohl schon nach Jahresfrist möglich, vielmehr beabsichtigt der Unterzeichnete in einer Konferenz vorerst noch die Erfahrungen und Urtheile der Bezirksprokuratoren in Sachen zu Rathe zu ziehen, um Ihnen, Herr Präsident, Herren Oberrichter, dann bei einem späteren Anlasse über diesen Gegen= stand einen detaillirten Spezialbericht einreichen zu können. Immerhin wird auch der gegenwärtige Bericht geeigneten Orts auf das neue Strafgesetzbuch Bezug nehmen und läßt sich namentlich aus den Ergebnissen der Tabellen mancher beachtenswerthe Wink über die Mängel der Gesetzebung und der Gerichtsorganisation entnehmen, der im Verlaufe seine Erwähnung finden soll.

Uebergehend zur speziellen Berichterstattung, berühren wir zuerst

die gerichtliche Polizei.

Was hier die eigentlichen Angestellten derselben (Landjäger, Polizeiangestellte der Gemeinden, beeidigte Wald= und Feldwächter von Privaten) anbetrifft, so darf, wie schon im vorjährigen Berichte, neuerdings hervorgehoben werden, daß dieselben ihre Pflichten im Ganzen genommen mit Wachsamkeit, Umsicht und Energie erfüllen, ja in einzelnen Fällen sogar eine nicht gering anzuschlagende Intelligenz entwickeln. Allgemeinere Klagen sind dem Unterzeichneten in dieser Richtung im Berichtsjahr nur bezüglich der Handhabung der Wirthssichtung in Verichtsjahr nur bezüglich der Handhabung der Wirthssichtung in Verschtsgahr nur bezüglich der Handhabung der Wirthschaftspolizei zu Gesicht gekommen und zwar bezogen sich dieselben

theils auf das Ueberwirthen, theils auf die Tanzbewilligungen. Sie hatten jedoch in Verhältnissen ihren Grund, die nicht gerade auf ein

Verschulden der Polizeiangestellten zurückzuführen find.

Wie alle Jahre, so ereignete es sich auch im Berichtsjahre, daß gegen einzelne Polizeiangestellte bei'r Anklagekammer als gesetlicher Oberaussichts= und Disziplinarbehörde Beschwerde geführt wurde, z. B. wegen ungesetlich vorgenommenen Nachsuchungen und Verhafstungen (Art.: 48 und 49 St. V.); doch waren diese Fälle verhältnißmäßig sehr selten, an sich ohne große Bedeutung, und noch geringer die Zahl derjenigen, welche wirklich zu einer Disziplinarverfügung (Verweis, Buße) führten.

Ueber die Thätigkeit der Einwohnergemeindspräsidenten (maires) ist nicht viel zu sagen, weil dieselben sehr selten in den Fall kommen, als Beamte der gerichtichen Polizei zu funktioniren.

Nach Art. 77 St. V. haben dieselben Kontrollen zu halten, in denen sie die von ihnen vorgenommenen gerichtspolizeilichen Maßregeln eintragen sollen. Diese Kontrollen scheinen indeß, so viel der Unterzeichnete in Erfahrung bringen konnte, an den meisten Orten nicht zu eristiren, was sich wohl daraus erklärt, daß in der Wirklichkeit der verletzte Bürger sich direkt an den Polizeiangestellten wendet und dieser hinwieder in direktem Verkehr mit dem Regierungsstatthalteramt steht.

Eine besondere Stellung war ihnen, resp. den sie in einigen Städten gesetzlich vertretenden Polizei in spektoren durch ein im Bezrichtsjahr von der Anklagekammer erlassenes Zirkular über die Insterpretation des Art. 168 St. G. B. zugewiesen worden, indem sie nach derselben in Fällen von Begünstigung der gewerdsmäßigen Unzucht ein Antragsrecht bezüglich der Strasverletzung hatten. Diese Stellung ist indeß infolge der seither durch den Großen Rath erfolgzten Streichung des fraglichen Passus wieder aufgehoben worden.

Bezüglich der Regierungsstatthalter kann auch im dießjährigen Berichte nicht unerwähnt bleiben, daß dieselben die Bestimmung des Art. 74 St. V. sehr verschieden auffassen. Diesem Uebelstand kann nur durch das eigene richtige Verständniß der Obliegenheit abzgeholsen werden. Einer der Bezirksprokuratoren hält überhaupt den Nutzen dieser Einrichtung für zweiselhaft, "indem es namentlich in bedeutenderen Fällen zweckmäßiger sei, wenn die Untersuchungsrichter von Anbeginn an thätig sein können, da den Regierungsstatthaltern die Praxis in den Untersuchungssachen oft abgehe." Diese Bemerkung dürste vielleicht um so eher in Erwägung gezogen werden, als die Vermittlung der Anzeigen durch das Regierungsstatthalteramt mehr eine Schöpfung der Theorie (welche verlangt, daß der Richter

nur durch den Repräsentanten des Staates in Thätigkeit gesetzt werden darf) als von wirklich praktischem Werthe ist. Selbstverständlich würde der Regierungsstatthalter immerhin die Eigenschaft als Beamter der gerichtlichen Polizei beibehalten.

Die Kontrollen der Regierungsstatthaler werden an einigen

Orten noch immer nicht gehörig geführt.

Den Untersuchungsrichtern wurden demnach überwiesen 19,259.

77 weniger als im Vorjahre.

Husenson Sungson Sus Indian

erd of documents

STERRED ARTS With LANDS AND MARKET STA MARKET ARTS

Durch übereinstimmenden Beschluß des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators wurde die Untersuchung nach Art. 235 St. V. aufgehoben:

; In I. G	eschi	morn	enhe	zirf.		
Frutigen .	c ug.			0	36	
Interlaken .					20	
Ronolfingen					38	
Oberhasle.		33354	le med	i de	6	
Saanen .			142,131		13	
Nieder=Simmen	that			raka ku	8	
Ober=Simmentl					22	
Thun	, u t				77	
\approx η α α						220
Im II. G	esch	worn	enbe	zirk.	18/4	
Bern			general en		97	
Schwarzenburg				1271.011	5	
Seftigen .	10-0	300000	1350		22	
	1115			Mark Co.		124
Im III. (Besch	wor	nenb	ezirk.		
Aarwangen					59	
Burgdorf .					102	
Signau .					96	
Trachselwald					40	
Wangen .					74	/Y:-1x:1
					- In the second	371
EFFORT TOP		l J. Islani		Цеве	rtrag:	715

					Ueber	trag	715
Jm I	IV.	Gesch	wor				
Aarberg		•	•			8	
Biel .		1.3.	•			45	
Büren	•		٠	•		22	
Grlach	•		•	•		15	(
Fraubrum	ten	•	• • • •			14	
Laupen	•	•	•	1.01		6	
Nidau	•					38	
							148
Im	V.	Gesch	wor	nenbe	zirk.		
Courtelart) .			121124		113	
Delsberg			•			23	
Freibergen	•		•			19	
Laufen	•		•	•		71	
Münster						20	
Neuenstad	t.					12	
Pruntrut			•	457 1	434.11	51	
				E de la Contraction de la Cont			309
STREET ROOM							1172

178 mehr als im Vorjahre, welche Vermehrung fast ausschließlich auf

den III. Bezirk fällt.

Die Voruntersuchungen, resp. die Thätigkeit der Unterssuchungsrichter lassen noch immer zu wünschen übrig. Die daorts vom Unterzeichneten wahrgenommenen Mängel sind hauptsächlich nach zwei

Richtungen bemerkenswerth:

1) Viele Untersuchungen, und zwar oft gerade wichtigere Fälle, werden allzu lückenhaft und unvollständig geführt. Es hat dieß zur Folge, daß der Unterzeichnete und die Anklagekammer verhältniß= mäßig zu häufig in den Fall kommen, Aktenvervollständigungen anzuordnen. Das wäre am Ende noch kein Uebelstand, aber es gesichieht nicht selten, daß das Versäumniß der Natur der Sache nach nicht mehr nachgeholt werden kann, und dann leidet allerdings die Untersuchung selbst darunter.

2) Viele Untersuchungen werden allzulangsam geführt. Bezüglich der Assischenfälle gibt hierüber die vom Unterzeichneten eingeführte Tabelle (IV.) nähere Auskunft. Immerhin darf mit Befriedigung nozitrt werden, daß sich dieses Verhältniß im Berichtsjahr etwas gebessert hat. Die mittlere Dauer der Untersuchungshaft beträgt nämlich auf 1 Verhafteten 2 Monate, 13 Tage gegen 2 Monate, 18 Tage im Vorjahr und auf 1 Angeklagten 1 Monat, 25 Tage gegen 1 Monat, 28 Tage im Vorjahr. Die Uebelstände dieser Verzögerungen liegen

auf der Hand und find im lettjährigen Berichte ausführlicher berührt, weßhalb einfach hierauf verwiesen wird.

Die Untersuchungen von ungewöhnlich langer Dauer sind in der

Tabelle hesonders hervorgehohen.

Bei den korrektionellen Geschäften herrscht eine große Ungleich= heit in Bezug auf die Ausdehnung, welche der Voruntersuchung ge-

geben wird.

Die hervorgehobenen Mängel fallen natürlich nicht allen Unter= suchungsrichtern zur Last. Einzelne derselben erfüllen ihre Pflichten mit Eifer und Geschick. Un einzelnen Orten mag Geschäftsüberhäu= fung, an andern Mangel an Geschäftsgewandtheit die Ursache sein. Immerhin ist der Unterzeichnete im Falle zu betonen, daß öfter auch wirkliche Nachläßigkeit der Grund der lückenhaften und verzögerten Vor= untersuchungen bildet; der Beweis davon liegt in den verhältnißmäßig häufigen Rügen und Bemerkungen, welche der Unterzeichnete und die Anklagekammer im Berichtsjahr anzubringen im Falle waren.

Staatsanwaltschaft.

Ueber die Thätigkeit der Beamten derselben im Berichtsjahr ist nichts zu bemerken. Es wird in dieser Beziehung einfach auf die die=

sem Berichte beigelegten Spezialberichte berselben verwiesen.

Beränderungen im Personale der Bezirksprokuratoren fanden fol= gende statt: Am Platz des (wegen Krankheit) demissionirenden Herrn J. Raaflaub wurde zum Bezirksprokurator des II. Geschwornenbezirks ge= wählt: Herr Fürsprecher Züricher in Bern, und am Platz des ebenfalls demission renden Herrn Eggli zum Bezirksprokurator des IV. Be= zirks: Herr Kürsprecher R. Schärer in Nidau.

Die vom U terzeichneten im Berichtsjahr behandelten Geschäfte be=

lauren judi:	
Geschäfte der Anklagekammer (wovon 371 Voruntersuchungen) auf:	498
" "Bolizeikammer auf "	377
" des Appellations= und Kassationshofes auf	16

Anflagefammer.

Dieselbe behandelte in 98 Sitzungen 498 Geschäfte, unter welchen sich 371 Voruntersuchungen befanden; — 48 weniger als im Vorjahr. Der Geschäftsgang gibt zu keiner besondern Bemerkung Anlaß.

Das auf die Geschäfte und die Thätigkeit der Anklagekammer Bezügliche ist in den Tabellen I. und II. enthalten, auf welche hier verwiesen wird.

Affifen.

Die Aussetzungen über die Leichtigkeit des Verkehres der Geschwor= nen nach Außen während den Unterbrechungen mehren sich von Jahr zu Jahr; wir verweisen in Betreff dieses Uebelstandes auf die bereits im letzten Berichte enthaltenen Bemerkungen.

Schon jett kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß infolge der Einführung des neuen Strafgesethuches die Zahl der Affisengeschäfte sich vermehrt hat und diese Vermehrung hauptsächlich der gleichzeitigen Aushebung des 2. Alinea des Art. 256 St. B. zuzuschreiben ist. Von der Wiedereinführung dieser letztern Bestimmung kann, nachdem nunmehr ei Strascoder vorhanden ist, nicht wohl die Rede sein; dagen wird häufiger die Frage aufgeworsen, ob es nicht zweckmäßig sein dürste, in densenigen Fällen, wo ein vollständiges Geständniß vorliegt, vor der Mitwirfung der Geschwornen Umgang zu nehmen. Immerhin wird es bei diesem an sich guten Vorschlage nöthig werden, mit Vorsicht vorzugehen und besondere schützende Vestimmungen für den Angeslagten zu treffen, namentlich beim Entscheid über die Frage, ob wirklich ein vollgültiges Geständniß der Schuld vorhanden sei, die Vertheidigungsrechte zu wahren.

Die Staatsanwaltschaft war jeweilen durch den betreffenden Bezirksprokurator vertreten.

Die Zahl der abgehaltenen Sessionen betrug 13, von welchen je 3 auf die Bezirke 1. 11. 111. und je 2 auf die Bezirke 1V. und V. fallen. Die Verhandlungen nahmen 168 Tage in Anspruch, so daß es auf eine Session durchschnittlich 12,9 Tage bezieht. Der behandelten Fälle waren 205 wider 343 Angeklagte, so daß durchschnittlich auf eine Sache, $0_{.82}$ und auf einen Angeklagten $0_{.49}$ Tag zu rechnen sind oder auf einen Verhandlungstag $1_{.22}$ Geschäfte und $2_{.04}$ Angeklagte.

Ueber den Ausgang der von den Assissen abgeurtheilten Fälle gewähren die Tabellen 111. bis VII. eine ausführlichere Uebersicht.

Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheilungen blieb im Ganzen ziemlich dem des Vorjahres gleich, und stellt sich folgender= massen heraus:

Jin	I.	Geschwornenbezirk	wie	1 zu				40.	1749
	II.	II	"	1 "	2,	68.			
"	III. IV.	"	"	1 "	4.	83.			
" "	v.	Dang gija i Tita	","	1 "	7,				
esta: I	Many i	im Ganzen	wie	1 311	4,	28.			
		gegen:	1)	1 ,,	4,	57.	im	Vorja	hre.

Das Verhältniß der von den Affisen verurtheilten Personen zur Bevölkerung ist folgendes:

Im	I. Geschwornenbezirk	(Bevölkerung	113,217	Seelen)	wie 1: 1741.
	I. "	"	82,416	"	" 1: 99 3 .
" II			112,361	"	, 1:1561.
" I		u .	71,126	<i>n</i>	" 1: 2453.
" V	· "	"	87,971	"	" 1: 3033.
			im (wie 1: 1680.
			gege	n:	1: 1891.
				tin	Vorjahre.

Ueber die Tabelle IV. findet sich oben (gerichtliche Polizei) das Nöthige angeführt. Nach derselben betrug:

die mittlere Dauer der Voruntersuchung . 1 Monat, 17 Tage.

" " des Zwischenverfahrens (vom Schluß der Voruntersuchung bis zur

Nach der Tabelle V. waren von 278 Verurtheilten 79 mit Kindern und zwar in der Zahl von zusammen 241, d. h. durchschnittlich 3.

Das Verhältniß der verurtheilten Weibspersonen zu den Manns= personen ist 1:7, 42.

Unter den 278 Verurtheilten befinden sich 168, welche schon früher bestraft worden waren, und unter den Letztern 41 wegen Landstreicherei.

Vergleicht man die Zahl der im Berichtsjahre von den Assischen verurtheilten Personen mit der Durchschnittszahl der in den zehn vorhergeheuden Jahren Verururtheilten (216), so erzeigt sich eine Vermehrung von 62.

Im I. Geschwornenbezirk fallen auf d. Vergehen geg. d. Person 25,4%, geg. das Eigenthum 74,6%. Im II. Geschwornenbezirk

" " Bergehen geg. d. Person 19%, geg. das Eigenthum 81%. Im III. Geschwornenbezirk

" Vergehen geg. d. Person 16, 70/0, geg. das Eigenthum 83,30/0. Im IV. Geschwornenbezirk

" " Vergehen geg. d. Person 31%, geg. das Gigenthum 69%. Im V. Geschwornenbezirk

" " " Vergehen geg. d. Person 10, 3%, geg. das Eigenthum 89,7%.
Die Diebstähle im Besondern, resp. die wegen Diebstahls Verzurtheilten machen auß:

Im V.	. Geschwornenbezirk	A Company	51, 70/0.
″, I.			$52, \ 3^0/_0.$
" IV.			62, 10/0.
" III.		315 5 2	62, 50/0.
" II.			$62. 6^{0}/_{0}$

Gegenüber dem letzten Jahr zeigt sich demnach eine sehr bedeutende Zunahme der Verbrechen gegen das Gigenthum, welche beinahe aussichließlich auf die Diebstähle fällt. Diese Erscheinung erklärt sich ein sach daraus, daß infolge des starken Einstusses, welchen das neue Strafgesethuch dem Rückfall auf die Natur und die Bestrafung des Diebstahls gewährt, eine große Anzahl von Diebstahlsfällen nunmehr den Assichen überwiesen werden müssen, welche unter der frühern Gesetzgebung, und namentlich gestützt auf das nunmehr aufgehobene L. Alinea des Art. 256 St. B., an das korrektionelle und selbst an das Polizeigericht verwiesen wurden. Im Jahr 1866 z. B. betrug die Zahl der sog. korrektionalisirten Fälle, d. h. der Kriminalfälle, die in Anwendnung jener Bestimmung durch das korrektionelle Gericht beurtheilt wurden, 70. Es sind dieß denn auch diezenigen Fälle, welche die Zahl der Assichafte im Berichtsjahre so sehr vermehrt und den Vorschlag provozirt haben, die geständigen Angeklagten ohne Mitswirkung der Geschwornen beurtheilen zu lassen.

Der Tabelle VII. entnehmen wir folgende Berechnung des Durchschnitts der ausgesprochenen Freiheitsstrafen:

and the second of the second o

im Durchschnitt.
6 Xage. 6 10 10 110 " 24 " 24 "
1,2555%
Monat, -
7 7 7 7 8 9 9 9
0 Sahr, 2 " " 1 " " 1 " " 1 " " 1 "
Zag
11155121
Monaten, " " " " " " "
v40000040
273 273 102 103 104 105 8
nit " 3us." " " "
111 111 111 111 111 111 111 111 111 11
fe 1 1.8 1 Uftum
fe ishai t ng ng nng nng nus us
nffra thion thion that ber C her C mani
Suchi Such Singe Sinfa Infact Trbei
" " " " " " " " " " " " " " " " " " "

Es wurden verurtheilt:

Die mitklere Dauer der Freiheitsstrafe beträgt demnach 1 Jahr, 5 Monate, 8 Tage; — 3 Mozate weniger als im Jahr 1866. In Betreff der Körperverletzungen beträgt die mittlere Dauer der erkannten Freiheitsstrafen 1 Jahr 9 Monate, 25 Tage, und zwar bei

netherlung, welche den Tod zur Folge hatte """"""""""""""""""""""""""""""""""	3., 4 M., 20	" 1 " 15	, 9 , 20	— " 	.: 6		. 1 . –	., 9 ,, 25	01 " - "	Monute. 16 3
**Corperverlegung, welche den Tod """" """" eine Arbe Folge ha eine Arbe folge ha ohne diese Folge	Korperverlehung, welche den Tod zur Folge hatte	" " " " " " 2	" " " " " " " " " " " " " " " " " " "	" einen bleibenden Rachtheil zur Kolge hatte	Folge hatte, infolge Provostation	", eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur	Folge hatte, in Ueberschreittung der Rothwehr.	—	" " " " " " " " " " " " " " " " " " "	sm sahr 1866 betrug der Durchschnitt 1 Sabr. 1 Mednat. 9 Tage. fomit 8 s

weniger.

Korreftionelle Gerichte.

Der Art. 7 bes Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch hat eine neue Gerichtsbarkeit geschaffen: Die korrektionellen Richter. Es sind die daherigen Funktionen den Gerichtspräsidenten übertragen, und das Versahren ist das nämliche wie vor dem Polizeirichter. Es wäre daher nicht uninteressant gewesen, zu ermitteln, wie sich die Geschäfte auf die drei Stufen, korrektionelle Gerichte, korrektioneller Richter und Polizeirichter vertheilen, um so mehr als in Bezug auf die Unterscheisdung zwischen Vergehen und Uebertretungen, wenigstens was das zuständige Forum betrifft, früher ein bestimmter Anhaltspunkt nicht

gegeben war.

Leider muffen wir auf die Darstellung diejes Berhältnisses für diesmal verzichten, da die eingelangten Tabellen es rein unmöglich machen, eine richtige Ausscheidung zu treffen. Während die einen Richterämter die Geschäfte des korrektionellen Richters mit denienigen bes korrektionellen Gerichts (Amtsgerichts) vermengten, haben die andern sie unter die Polizeistraffälle klassifiziert, d. h. bloß zwischen Amtsge= richt und Gerichtspräsident unterschieden. Nur von wenigen Richter= ämtern sind drei getrennte Tabellen eingelangt. Diese verschiedene Darstellungsweise macht es nun geradezu unmöglich, überhaupt eine Zusammenstellung der amtsgerichtlichen und der einzelrichterlichen Fälle zu geben, welche auf Richtigkeit Anspruch machen könnte, und wir müssen daher, wie gesagt, in diesem Bericht auf die bisherigen Tabellen VIII. und IX. verzichten. Wie bereits eingangs erwähnt, find die Berichte der Bezirksprokuratoren so spät eingelangt, daß es auch nicht möglich wurde, besser gesichtetes Material noch rechtzeitig herbeizuschaffen. Selbstver= ständlich soll indeg diese Arbeit nachgeholt werden, so daß der nächst= jährige Bericht in dieser Beziehung sich auf 2 Jahre erstrecken wird. Die Zuverläßigkeit desselben kann überigens dadurch nur gewinnen, indem infolge der anfänglich bei den Richterämtern vorhanden gewe= senen Unklarheit über die fraglichen Ausscheidungen und die daherige Verwechslung ihrer Stellung ein bloß den Zeitraum des ersten Jahres seit der Einführung des Strafgesetzbuches umfassender Bericht mangel= hafter ausgefallen wäre, als es nach zweijähriger Beobachtung der Kall sein wird.

Indessen kann schon jetzt trotz der sehlenden Tabellen als Thatsache konstatirt werden, daß insolge des neuen Strafgesetzbuches die amtsgerichtlichen Straffälle im neuen Kantonstheil bedeutend abgenommen, im alten Kantonstheil aber merklich zugenommen haben. Es rührt dieß einzig von der früheren sehr verschiedenen Strafgesetzgebung her. Im Jura herrschte, wie im Code pénal français, die theoretische Unterscheidung zwischen Uebertretung und Vergehen vor, während im

alten Kanton der Polizeirichter möglichst alle Fälle zurückbehielt, welche nur Gefangenschaft nach sich zogen. Der korrektionelle Richter übernimmt nun eine Menge Geschäfte, welche nach dem Code pénal nothwendig vor das Amtsgericht gebracht werden mußten, und umgekehrt
werden im alten Kantonstheil viele Fälle selbst dem korrektionellen Richter entzogen und dem Amtsgerichte zugewiesen, welche früher polizeirichterlich erledigt wurden; es betrifft dieß namentlich eine große

Zahl von Ehrverletzungen.

Zu weitern Bemerkungen geben die korrektionellen Gerichte nicht Anlaß. Im Allgemeinen ist die Rechtsprechung eine mit dem Sinn und dem Wortlaut des neuen Strafgesethuches übereinstimmende. Als besonders erfreuliche Thatsache darf nicht unerwähnt bleiben, daß, nach dem Bericht des Bezirksprokurators des V. Bezirks, sich das Gesethbuch im neuen Kantonstheil ziemlich rasch eingelebt hat, und seine Vorzüge vor dem durchaus nicht mehr in die jetzigen Zeitverhältnisse passenden Code penal, trotz einiger vorhandener Mängel, anerkannt werden.

Korrektionelle Richter.

Indem wir im Uebrigen auf die obigen Bemerkungen verweisen, haben wir hier nur hervorzuheben, daß die Gerichtspräsidenten ihre Doppelstellung als korrektionelle Richter und Polizeirichter vielsach nicht strenge aus einander zu halten wissen. Noch heute kommt es nicht selten vor, daß korrektionelle Geschäfte vom Gerichtspräsidenten als Polizeirichter erledigt werden. Da sowohl der Richter als das Verfahren die gleichen sind, so wird dieser Fehler eher der Obersslächlichkeit und Unachtsamkeit der Sekretäre zuzuschreiben sein.

Polizeirichter.

Ueber die Thätigkeit derselben enthalten die Berichte der Bezirks= prokuratoren außer dem Gesagten nichts Erwähnenswerthes.

Polizeikammer.

Schon im Berichte pro 1865 ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß das vorgeschriebene Verfahren den Uebelstand bietet, daß die Polizeikammer auf die oft lückenhaften erstinstanzlichen Vershandlungsprotokolle angewiesen ist, während das erstinstanzliche Gericht sein Urtheil auf die vor ihm stattsindenden mündlichen Verhandlungen basiren kann.

Die Zahl der von der Polizeikammer im Berichtjahre beurtheilten

korrektionellen und Polizeistraffälle betrug 353; 6 mehr als im Vorsjahre und 24 mehr als der Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Hiezu kommen 24 Fälle, welche durch Abstand erledigt und somit nicht besurtheilt wurden.

Sitzungen hielt die Polizeikammer 98 ab.

Appellations= und Kassationshof.

Der Bericht des Obergerichts enthält hierüber das Nöthige, und es wird der Kürze halber einfach auf denselben verwiesen.

Rosten.

Die Tabellen IX und X weisen gegenüber dem Borjahre eine Verminderung, nach dem Durchschnitt der letzten vier Jahre: die Tabelle IX eine Vermehrung, die Tabelle X eine Verminderung auf. Segenüber dem Durchschnitt der vergangenen 10 Jahre ergiebt sich bei den Kosten der Strafjustizverwaltung in den Amtsbezirken eine Vermehrung von Fr. 22,812. 22. und bei den Kosten der Schwurgerichte eine Vermehrung von Fr. 6807. 07.

Strafvollziehung.

An vielen Orten ist dieselbe immer noch mangelhaft, namentlich ist die Comptabilität betreffend die Bußen und Kosten der Art, daß es schwierig wird, eine Controlle auszuüben.

Die Strafvollziehung ist übrigens Sache der Justizdirektion, und es beabsichtigt denn auch der Unterzeichnete, sich gelegentlich über die zu treffenden Maßnahmen mit derselben in's Einvernehmen zu setzen.

Mit Hochachtung!

ali de la companya d La companya de la co

was the contract of the contract of the contract of the

Bern, ben 15. Juli 1868.

Der Generalprofurator:

W. Tenscher.